

§ 23 ZALS (Bayern) — Seminarbogen

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Seminarleiter führt über jeden Studienreferendar einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes bei der Seminarleitung und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für drei Jahre bei der Regierung aufbewahrt. Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.
- (2) Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarleiter werden im Seminarbogen festgehalten. Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens.
- (3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarleiter im Benehmen mit den anderen Ausbildungsbeteiligten im Seminarbogen, ob die Studienreferendare am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen können.
- (4) Die Studienreferendare können in den Seminarbogen Einsicht nehmen.

Zitiervorschlag: § 23 ZALS (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALS/23>